

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1830

64 (10.8.1830)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e b l a t t
für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 64. Dienstag den 10. August 1830.

Mit großherzoglich badischem gnädigsten Privilegio.

V e r o r d n u n g.

No. 8396. Um den häufigen Beschwerden einzelner Gemeindeglieder über Begünstigung bei Bewilligung und Anweisung von Bauholz in Gemeindefwäldungen zu begegnen — von dessen richtiger Verwendung sich zu überzeugen, und mögliche Beschränkung in Bewilligung von derlei Holzgesuchen zu erzielen, hat das hohe Ministerium des Innern unterm 22. v. M., sub No. 5847, folgende allgemeine Bestimmungen erlassen.

1. In einer jeden Gemeinde ist der tüchtigste Zimmermeister durch das Amt als Experte zur Prüfung aller Gesuche um Bauholz aus dem Gemeindefwalde aufzustellen, und dahin zu verpflichten, daß er stets nur soviel und datjenige Bauholz zur Abgabe begutachten wolle, was der darum Nachsuchende zu dem vorhabenden Bauwesen wirklich nothwendig hat.

2. Befindet sich in einer Gemeinde kein tüchtiger Zimmermeister, so ist solcher aus einer benachbarten Gemeinde hierzu aufzustellen.

3. Die Gebühren dieser Experten werden jährlich nach Verhältnis des gelieferten Gutachtens von dem Amt und Forstamt ausgemittelt, und von ersterem auf die Gemeindefklasse dekretirt.

4. Alle Bauholzgesuche müssen im August jeden Jahres bei dem Ortsvorstande angebracht werden.

5. Dieselben sind sodann unverzüglich von dem Ortsgericht und Bürgerausschuß unter Zuziehung des verpflichteten Zimmermeisters und Waldmeisters, wo ein solcher in einer Gemeinde aufgestellt ist, zu prüfen.

6. Diese Ortsprüfungskommission bringt sofort das wirklich nöthige Bauholz, unter genauer Angabe der Holzgattungen und deren Länge und Stärke, in ein Verzeichniß, und beserkundet dasselbe unterschriftlich.

7. Dieses Verzeichniß hat alsdann der Ortsvorstand durch den einschlägigen Förster an das betreffende Forstamt einzusenden, welches gemeinschaftlich mit dem Ober- oder Bezirksamt die weiter vorgeschriebene Vorlage an das Kreisdirektorium machen wird.

8. Nur auf Gesuche, welche in der hier vorgeschriebenen Weise angebracht worden sind, ist vorbehalten eine nöthigen Beschränkung nach den Ertragskräften des Waldes, die höhere Genehmigung zu erwarten.

9. Bauholzgesuche für später nothwendig gewordene und unverschiebliche Baulichkeiten werden zwar auch nachträglich angenommen, sie müssen aber ebenfalls von der angeordneten Ortsprüfungskommission begutachtet und durch das Forstamt vorgelegt werden.

10) Die Localbesichtigung und die Controlle über die wirkliche Verwendung des Bauholzes, sobald solches richtig abgegeben und aus dem Wald abgeführt ist, gehört nach Maßgabe der

Beilage des Gesetzes vom 14. Mai 1828, No. 7, und der hierauf ergangenen diesseitigen Verfügung vom 31. Juli 1829, No. 8225, und 30. Novbr. v. J., No. 12463, nicht mehr zur Obliegenheit des Revierförsters, sondern zu jener der Ortsvorgesetzten. Die Förster haben hiernach nur die Ortsvorstände von der jeweiligen Abgabe, hinsichtlich der Qualität und Quantität, schriftlich in Kenntniß zu setzen.

11. Wer auf diese Weise Bauholz aus den Gemeindeforsten empfangen hat, ohne solches binnen Jahresfrist nach geschehener Anweisung verbaut zu haben, verfällt in eine Strafe von ein bis fünf Gulden in die Gemeindeförsterei, es sey denn, der Empfänger habe in Zeiten bei dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht und nachgewiesen, daß das Holz schon beschlagen und er im Bauen begriffen wäre.

12. Wer aus dem Gemeindeforste empfangenes Bauholz verkauft oder zu andern Zwecken verwendet, verliert die Begünstigung der geringern Taxen, zahlt den vollen Werth desselben in die Gemeindeförsterei und wird mit einer herrschaftlichen Strafe von 10 Reichsthalern belegt.

13. Die Ortsvorstände haben auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen und jährlich bei der Vorlage der neuen Bauholzzesuche anzumerken, daß das früher angewiesene Bauholz in der gesetzlichen Zeit zu seinem Zwecke verwendet worden sey.

14. Jeder Anzeiger einer Uebertretung dieser Verordnung bezieht ad pos. 11. und 12. und zwar ad pos. 11. $\frac{1}{2}$ Thl des Erlöses, ad pos. 12 aber $\frac{1}{2}$ Thl der Taxe als Denunciationsgebühr. Zudem man dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert man alle diejenigen, welche in den Fall kommen, Bauholz aus einem Komunalwalde anzusprechen, auf, ihr desfallsiges Gesuch in der verordneten Zeit und Weise einzurichten, und das empfangene Holz in der gesetzlich Frist zu seinem Zwecke zu verwenden, ansonst die bestimmten Strafen unnachlässig gegen sie verhängt werden.

Zugleich werden sämtliche Bezirks- und Forstämter angewiesen, sich ebenfalls, soweit es sie betrifft, nach dieser hohen Verordnung genauestens zu achten.

Erstere haben insbesondere die Aufstellung und Verpflanzung der Experten nach Vorschrift der §§. 1 und 2 unverzüglich zu bewirken, sodann die Ortsgerichte und Bürgerausschüsse ad §§. 5, 6 und 7, so wie die Ortsvorstände ad §§. 10 und 13, zu instruiren und anzuleiten.

Letztere haben an die Revierförster ad §§. 7, 10 u. f. die geeignete Weisung zu erlassen. Wehrheim den 30. Juli 1830.

Direktorium des Main- und Tauberkreises.
v. Berg.

Vdt. Göbel.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

[63]^a Karlsruhe. Die Lieferung des Brodes für die Garnisonen Mannheim, Rißlau, Bruchsal und Rastatt, sodann der Fourrage für die Garnisonen Karlsruhe mit Gottsau, Mannheim und Bruchsal in den 3 Monaten September, Oktober und November 1830 wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, insofern die Preise billig gefunden werden, begeben.

Die Soumissionen, in welchen die Angebote in deutlichen Zahlen und Worten auszubringen, insbesondere aber die angebotenen Preise auf die Fourrage zu spezifiziren sind, wieviel davon für den Hafer, welcher 1828r Gewächs seyn muß, oder wenn dieses nicht möglich wäre, so muß das halbe Simri wenigstens sieben Pfund wiegen, das Heu und das Stroh gerechnet ist, werden Montag den 16. August um 10 Uhr Vormittags dahier geöffnet, und müssen daher längstens bis den 16. August Morgens 9 Uhr dahier eintreffen, indem auf später

erscheinende Soumissionen keine Rücksicht mehr genommen wird; dieselben müssen ferner auf dem Umschlag die Bemerkung: »Brod- und Fournage-Lieferung betreffend« tragen, und da man sich auf keine weiteren, als auf die bestehenden Lieferungs-Bedingungen einläßt, welche bei den Stadt- und Kommandantenschaften, so wie bei dem diesseitigen Sekretariat eingesehen werden können, so werden es die Soumittenten selbst für unnöthig und überflüssig finden, Klauseln und Nebenbedingungen oder Bemerkungen in die Soumissionen aufzunehmen, welche durchaus nicht berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fournage für eine oder die andere Garnison in Gemeinschaft übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben; eine mit der Unterschrift N. N. & Compagnie versehenen Soumission wird nicht angenommen. Eben so werden keine Aster-Aktorde und keine Unterlieferanten zugelassen, sondern derjenige Soumittent, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß solche unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, so fern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zu Uebertragung der Lieferung an einen Dritten ausgewirkt hat. Karlsruhe den 26. Juli 1830.

Großh. Kriegs-Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Eckert.

[64] Jahr. Die nachstehend verzeichnete Obligationen, deren Einträge in den Hugsweyerer Pfandbüchern noch offen stehen, wurden bei Renovation der Letzteren von den Schuldner oder deren Erben zur Streichung übergeben. Da jedoch denselben die Bewilligung der Gläubiger zum Strich abgeht, diese aber nicht mehr leben und deren Erben oder sonstigen Rechtsfolger dahier unbekannt sind, oder sich über den Erwerb nicht gehörig auszuweisen vermögen, so werden alle diejenigen, welche an jene Obligationen noch Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen von heute an bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und richtig zu stellen, widrigenfalls der Strich derselben verfügt werden wird. Jahr den 1. August 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Lang.

Vdt. Hoffmann, Tblaßkomm.

Tag der Ausfertigung.	N a m e n		Kapital.	
	der Schuldner.	der Gläubiger.	fl	kr.
5. Nov. 1768	Friedrich Stramp ledig.	Stadtpfarrer Gg. P. Müller in Jahr.	130	—
3. Dez. 1783	Georg Bühler.	Doktor u Landphysikus Vogel.	60	—
23. Apr. 1785	Derselbe.	Stadtpfarrer Koch.	32	—
3. Jan. 1792	Georg Breithaupt.	Handelmann Willig.	50	—
4. Feb. 1792	Diebold Diemer.	Handelmann Gg. Müllers Wwe.	286	—
7. Apr. 1792	Derselbe.	Kantor Haberlorns Wwe.	100	—
15. » 1798	Georg Vockstahl.	Kantor Banameyer.	150	—
9 » 1799	Christian Ruder.	Spezial Koch.	180	—
11. Mai 1801	Johannes Schaller.	Kantor Banmeyer.	600	—
21. Dez. 1803	Fdr. Wischoff.	Georg Gleichert Wwe.	100	—
15. Dez. 1806	Derselbe.	Elisabeth Gleichert.	200	—
28. Feb. 1784	Derselbe.	Landesreiber Koch.	50	—
14. Dez. 1799	Andreas Lang.	Spezial Koch.	100	—
17. Spt. 1821	Georg Lang u dessen Kinder.	Christian Schneiders Erben	100	—

Karlsruhe. Die 4te Serienziehung für das Jahr 1830 von dem am 8. Sept. 1820 bei den Banquiers Joh. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anlehen von 5 Millionen Gulden wird planmäßig

Mittwoch den 1. Sept. 1830, Nachmittags 3 Uhr,

im landständischen Gebäude öffentlich vorgenommen werden. Karlsruhe den 6. August 1830.

Großherzogl. Amortisationskassa.

Neckarbischofsheim Auf dem zu dem diesseitigen Amteorte Ob. rympern gehörigen Vogenbacher Hof, wurde die Verriehung zur Ausprägung falscher königl. würtemb. 3 Kreuzerstücke entdeckt. Da man nun Grund hat zu glauben, daß von diesen falschen Münzen schon mehr oder weniger in Umlauf gesetzt worden seyn mögen, so findet man für nothwendig, das Publikum daher zu warnen.

Diese Groschen selbst sind übrigens an ihrem plumpen Gepräge sehr leicht als falsch zu erkennen, sie sind bloß von Kupfer und weiß gefärbt, tragen auf der einen Seite das äußerst schlecht gravirte Brustbild des Königs mit der Umschrift: »Wilhelm König v. Württemberg«, und unter dem Brustbilde die Jahrzahl 1828; auf der andern Seite das Württembergische Wappen, unter demselben 3 Kreuzer mit der Umschrift: »Scheidmün. ea. Beide Umschriften sind äußerst matt ausgeprägt, auch laufen sie nicht scharf um den Rand, sondern stehen mehr und weniger schief darauf; der eigentliche Rand der Münze ist eben so wenig scharf ausgeprägt, sondern nur stellenweise sichtbar.

Dabei werden alle Behörden dienstfreundlich ersucht, wenn sie etwa über die Verbreitung dieser falschen Groschen in größerer Anzahl oder sonst in Beziehung auf dieses Verbrechen muthmaßliche Theilnahme an derselben etwas Verdacht Erregendes in Erfahrung bringen würden, dem unterzeichneten Amte die nähere Anzeige darüber machen zu wollen. Neckarbischofsheim den 4. August 1830.

Großh. Bezirksamt.

Wettinger.

[64] Eberbach. Der unten beschriebene Franz Holder von Jorsfeld im kön. würtb. Ober-Amtegericht Neckarsulm, zieht gewöhnlich in der obern Gegend des Neckarkreises unter dem falschen Namen Franz Peter Stolz dem Bettel nach, fingirt die fallende Sucht und gibt als Heimathsort Herbolzheim im großh. Amte Mosbach an, wodurch er die Behörden, bei welchen er eintritt, zu Kommunikationen mit seiner angeblichen oder wahren Heimathsbehörde nöthigt, während er in einem gelinden Arrest bei guter Kost seinen Zweck, ohne Arbeit alle Lebensbedürfnisse zu erhalten und auf dem Schub herumgefahren zu werden, erreicht. Wir machen deshalb sämtliche Polizeibehörden auf diesen Vaganten aufmerksam.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 19 Jahre alt, 5' 2" groß, hat blonde Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittlern Mund, keinen Bart, rundes Kinn, schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe; er trug graue leinene Hosen, grau und braun gestreifte Weste, grün sommerzeugenen Wamms, weiß tuchene Kappe ohne Schild, und Stiefel. Eberbach den 5. August 1830.

Großh. Bezirksamt.

Dr. Fauth.

[63] (Die Aufkündigung der Stadt Heidelberger Kriegsschuldscheine betr.) Mit hoher Kreisdirektorialgenehmigung von 23. d., No. 9797, und nach Oberamtlicher Weisung vom 28. d., No. 16,535, werden vom 1. August d. J. an die sämtlichen Kriegsschuldscheine der Stadt Heidelberg hiernit aufgekündigt. Die Besitzer derselben werden daher aufgefordert, den 1. November d. J., ihre Kapitalien nebst Zinsen bis dahin bei der hiesigen Stadtrente in Empfang zu nehmen, indem keine fernere Zinsvergütung mehr statt finden kann. Heidelberg den 30. Juli 1830.

Der großh. Stadtrat und Bürgerausschuß.
Lombardino.
Landfried.

[62] Lörrach. Christiane Geether, ein 14jähriges Mädchen von Kleinkems ist auf der Rückkehr von einer Insel, bei dem Durch-

waten eines, während ihres nur viertelstündigen Aufenthaltes, allda stark angeschwollenen Rheinarms am Samstag den 17. d. M., Nachmittags, vom Strome fortgerissen worden und ertrunken. Man bringt dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, wenn der Leichnam des Mädchens irgendwo aufgefunden werden sollte, Nachricht anher geben zu wollen.

Dasselbe ist von kleiner Statur und hatte ein rundes Gesicht; es war, als es verunglückte, barfuß, in bloßen Hemdärmeln und nur mit einer Margrasterkappe und einem braunen Rocke von Halblein bekleidet. Lörrach den 28. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Deurer.

[61]¹ Lörrach. In Sachen der Barbara Gentner von Wollbach gegen Andreas Gräslin von da, Alimentenforderung betreffend, wird der beklagte Andreas Gräslin, welcher als Schmidgeselle am 5. Mai dieses Jahres seine Wanderschaft angetreten, seitdem aber, weder seinem Vogt und Vormund, noch seiner Mutter Nachricht über seinen Aufenthalt gegeben hat, hiermit aufgefordert, sich a dato binnen 6 Wochen entweder selbst dahier einzufinden, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vertreten zu lassen und auf die Klage zu antworten. widrigenfalls er des Vortrags der Klägerin für geständig erklärt und mit spätern Schwüreden ausgeschlossen, auch sodann auf Anrufen der Klägerin Hülfsvollstreckung erkannt werden soll. Lörrach den 22. Juli 1830.

Großh. Bezirksamt.
Deurer.

[61]¹ Lörrach. Urtheil. Kr. R., No. 1688, II. Sen. In Untersuchungssachen gegen den Weber Jakob Zitzberger von Grenzach wegen Diebstahls wird auf erfolgte Edtalladung und ungehorsames Ausbleiben zu Recht erkannt:

Inkulpat sey des am 11. April d. J. in dem Hause des Benedikt Hüglin zu Wyhlen gemachten Versuch eines gefährlichen

Diebstahls für schuldig zu erklären und zu Tragung der Untersuchungskosten zu verurtheilen, die diesfallige Strafe aber gegen ihn auf dessen Betreten vorzubehalten.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Urtheilsbrief nach Verordnung des großh. bad. Hofgerichts ausgefertigt und mit dem größern Gerichtesiegel versehen worden.

So geschehen Freiburg am 16. Juli 1830.
Kah. (L. S.) Buiffon.

Werenwag.

Dieses Urtheil wird höherer Weisung gemäß unter Beifügung des Signalements des Jakob Zitzberger hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 42 Jahre alt, 5' 2" groß, untersehter Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, röthliche Augenbraunen, große Augen, spitze Nase, röthlichen Bart, rundes Kinn, gute Zähne und länglichtes Gesicht. Er trägt auch Ohrenringe. Lörrach den 22. Juli 1830.

Großh. Bezirksamt.
Deurer.

[64]¹ Adelsheim. In Sachen des freiherrlich von Adelsheim'schen Kondominats zu Adelsheim contra Rentamtsverwalter Meyer von da, Rezeß betr., wird nunmehr die klägerische Forderung ad 2283 fl. 57 kr. für richtig angenommen und Beklagter, unter Verurtheilung in die Kosten, zu deren Bezahlung binnen

zwei Monaten

bei Zugriffsvermeidung auf dessen Effekten, verurtheilt. Adelsheim den 4. August 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Herrmann.

Vdt. Herrmann.

Bretten. Da die Christine Godelmann von Wöfingen gestern dahier eingebracht wurde, so wird die Fahndung auf dieselbe vom 19. d. M. hiermit zurückgenommen. Bretten den 29. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ertel.

Willingen. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. wurden dem Lukas Schlenker

von Niedereschach mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Effekten entwendet:

	fl. fr.
1 kupferne Pfanne	3 30
1 do. Hasen	2 15
1 kleine do.	1 12
1 neuer Sack mit Mehl mit dem Namen Lukas Schlenker schwarz bezeichnet, so wie mit einer Jahreszahl, die nicht mehr bestimmt angegeben werden kann	3 —
1 Stockhaue	1 —

Was zum Behuf der Fahndung bekannt gemacht wird. Billingen den 31. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Leufel.

[64]¹ Heiligenberg. Nachdem sich ungeachtet der diesamtlichen Aufforderung vom 9. März d. J., No. 2996, bisher Niemand mit Ansprüchen auf die Obligation der Kapellfabrik Bingen, pr. 150 fl. auf Matthias modo Joseph Hornstein in Burgweiler, dahier nicht gemeldet hat, so wird solche als amortisirt erklärt. Heiligenberg den 27. Juli 1830.

Großherzogl. bad. f. f. Bezirksamt.
Mors.

Sinsheim. Am Donnerstag den 29. Juli ist dem Christoph Ludwig in Hoffenheim ein Stück weißes grobwerkendes Tuch von etwa 20 Ellen und ein Stück reinwerkendes von etwa 30 Ellen von der Bleiche gestohlen worden, welches zum Zweck der Fahndung hiermit bekannt gemacht wird. Sinsheim den 3. August 1830.

Großherz. Bezirksamt.
Siegel.

Mannheim. Der Zimmergeselle H. Heffle hat sich freiwillig einer Curatel unterworfen, welches mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß H. Heffle ohne Zustimmung seines dahier amtlich verpflichteten Curators, des Maurermeisters H. Heffle, alle in dem L. R. S. 513 bezeichneten Geschäften rechtsgültig nicht unternehmen kann, wornach sich jedermann zur Verhütung der daraus entstehenden Nachtheile zu achten hat. Mannheim den 4. August 1830.

Großb. Stadtamt.
Söldner. Vdt. Bork.

Vorberg. Nachdem der pro 1830 zur Konscription gehörige Johann Joachim Albrecht von Kupprichhausen sich auf die öffentliche Vorladung vom 23. Febr. d. J nicht gestellt hat, so wird er der Refraktion anmit für schuldig erkannt, des Dreibürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl. verfallt, vorbehaltlich der weitem gesetzlichen Strafe auf den Fall wir seiner habhaft werden sollten. Vorberg den 2. August 1830.

Großb. Bezirksamt.
Häselin.

Vdt. Haas.

[62]² Buchen Die Maria Josephe Grammlich von Hainstadt, Tochter des verlebten Joh. Adam Grammlich, wird wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihr Franz Simon Reichert von da als Pfleger beigegeben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Buchen den 29. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Lang.

[62]² Buchen. Die 27jährige Katharina Link, Tochter des verlebten Valentin Link zu Hainstadt, wird wegen Gemüthschwäche entmündigt, und ihr Valentin Link von da, als Pfleger beigegeben, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Buchen den 29. Juli 1830.

Großb. Bezirksamt.
Lang.

[61]³ Billingen. Matthias Fülle von Oberkürnach wird im ersten Grade für mündtods erklärt und ihm Johann Mayer von da als Aufsichtspfleger beigegeben, ohne dessen Einwilligung er keine im Landrechtssatz 513 genannten Rechtsbehandlungen gültig vornehmen kann. Billingen den 20. Juli 1830.

Großb. Bezirksamt.
Leufel.

[61]³ Stockach. Da Joseph Mod von Ziegenhausen der öffentlichen Vorladung vom 8. Juli v. J. ungeachtet bisher dahier nicht erschienen ist, so wird er anmit für verschollen erklärt und sein Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen Kaution in fürs

sorglichen Besitz eingewortet. Stockach den 15. Juli 1830.

Großb. Bezirksamt.
Eckstein.

[61]³ Neckargemünd. Karoline von Stein, die sich auf die unterm 14. Septbr. 1827 ergangene öffentliche Vorladung zur Empfangnahme ihres in 649 fl. 2 kr. bestehenden Vermögens bis jetzt nicht gemeldet hat, wird andurch für verschollen erklärt, und ihr vorhandenes Vermögen gegen Kaution an ihre nächsten Anverwandten verabsfolgt. Neckargemünd den 20. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.
Lindemann.

Vdt. Rusch.

[61]³ Rastatt. Da der unterm 13. Juli 1826 öffentlich vorgeladene Michael Manz von Söllingen bisher weder erschienen ist, noch von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte Nachricht gegeben hat, so wird derselbe nun für verschollen erklärt und sein Vermögen dessen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben. Rastatt den 24. Juli 1830.

Großherzogl. Oberamt.
Müller.

Vdt. Plunbo.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Hierdurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen Forderungen haben, unter dem Rechtsnachtheile, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen: Aus dem Stadtamt Mannheim.

[64]¹ zu Mannheim, an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Gerhard Krämer, auf Montag den 6. Sept., früh 9 Uhr, auf der Stadtamtskanzlei zu Mannheim.

Bezirksamt Bühl.

[59]² zu Bühl, an das in Gant erkannte Vermögen des Handelsmanns Luf. Rapp,

auf Dienstag den 24. Aug., früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Bühl.

[64]¹ Bühl. Bei der Aufstellung des Erbverzeichnisses über die Verlassenschaft der Handelem. Jos. Dste & Witwe dahier, hat sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit ergeben, und um das Gantverfahren abzuwenden, hat sich der Sohn Franz Jos. Dste zu einem Vergleich mit den Gläubigern der Verlassenschaft erbaten.

Es werden daher sämtliche Gläubiger der verstorbenen Jos. Dsters Wittwe aufgesordert, an der hiermit auf den 31. Aug. d. J., früh 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei anberaumt werdenden Tagfahrt entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, als sie sonst der Mehrheit der in Vergleich willigenden Gläubiger beitreten angehen, und, im Falle kein Vergleich zu Stande gebracht und die förmliche Gant erkannt werden sollte, mit ihren Forderungen von der vorhandenen Vermögensmasse ausgeschlossen werden würden. Bühl den 28. Juli 1830.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bezirksamt Lauberbischofsheim.

[62]³ zu Großrinderfeld, an die in Gant erkannte Kaspar Schleichers Wittwe, auf Freitag den 13. August, Nachmittags 2 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Lauberbischofsheim.

[62]³ zu Großrinderfeld, an das in Gant erkannte Vermögen des Adam Klausenberger, auf Freitag den 13. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Lauberbischofsheim.

Bezirksamt Weinheim.

[63]² zu Hemsbach, an die in Gant erkannten Adam Halblauschen Eheleute, Montag den 23. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Weinheim.

[63]² zu Weinheim, an den in Gant erkannten Martin Denwälder I. und über den Nachlaß seiner Ehefrau, Barbara geborne Rektanus, auf Montag den 23. August, früh 10 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Weinheim.

Oberamt Rastatt.

[63]² zu Durmersheim, an die Dionys Siegelschen Eheleute, welchen die Erbschaft, nach Nordamerica auszuwandern,

ertheilt worden ist, auf Montag den 23. August, früh 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Würmersheim.

[63]² zu Würmersheim, an die Dominatus Ganzschen Eheleute, welchen die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika ertheilt wurde, auf Montag den 23. August, früh 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Würmersheim.

Bezirksamt Neckarbischofsheim.

[63]² zu Neckarbischofsheim, an den in Gant erkannten Adam Ritter, auf Mittwoch den 25. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckarbischofsheim.

[63]² zu Babstadt, an den in Gant erkannten Jakob Zimmermann, auf Mittwoch den 18. August, früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Neckarbischofsheim.

Bezirksamt Buchen.

[63]² zu Buchen, an die in Gant erkannte Valentin Möhlers Wittwe, auf Mittwoch den 1. Septbr., früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Buchen.

[64]¹ zu Buchen, an den in Gant erkannten Nachlaß der Johann Adam Späth Wittwe, auf Donnerstag den 9. Sept., früh 8 Uhr, auf der Amtskanzlei zu Buchen.

Oberamt Bruchsal.

[63]² zu Helmsheim, an den in Gant erkannten Andreas Kerner, auf Donnerstag den 19. August, früh 8 Uhr, auf der Oberamtskanzlei zu Bruchsal.

Erbverordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben, sollen binnen zwölf Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannte, nächste Verwandten gegen Kaution wird ausgeliefert werden: Aus dem

F. f. Bezirksamt Neustadt.

[64]¹ zu Schollach, Johann Langenbacher, welcher sich schon vor 40 Jahren auf den Uhrenhandel nach England begab, dessen Vermögen in 62 fl. 57 kr. besteht.

Versteigerungen.

Heddesheim. Da auf das unterm 19. v. M. versteigerte Peter Weißbrodsche Muckensfurter Hof-Erbbestandsgut, bestehend: in Dekonomiegebäuden, 124 Morgen Ackerland, Wiesen, Wald und Weide, ein annehmbares Nachgebot geschehen ist: so wird man solches, worauf bereits 13400 fl. geboten sind, bis nächstkommenden 16. August, Nachmittags 2 Uhr, der Erbvertheilung wegen, anderweit auf dem Hof, in der Wohnung selbst, versteigern, welches man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Heddesheim den 3. Aug. 1830.

Groß. Ortsvorstand.

Schmitt, Vogt.

Hartmann, Schbr.

[64]¹ Rappenaу. (Brennöl-Lieferung.) Der Bedarf von circa 50 Ctr. Brennöl soll zur Lieferung für diesseitige Saline vom 1. Sept. 1830 bis dahin 1831 im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden vergeben werden und zwar unter den Bedingungen:

1. daß die Lieferungen nach jeweiligen Bestellungen geschehen müssen;
2. nur gehörig abgelagertes, klares und unvermishtes Del angenommen wird;
3. der Preis per 100 E Neubadisches Gewicht frei auf die Waage dahier gelegt zu stellen ist;
4. Lieferant die Fässer dazu zu geben und solche leer auf seine Kosten wieder zurückzunehmen hat;
5. baare Zahlung für jede einzelne Lieferung nach deren richtigem Befund geleistet wird;
6. Termine zur Einreichung der Soumissionen, welche mit der Uberschrift

»Brennöl-Lieferung betr.

versehen seyn müssen, bis zum 20. d. M. offenbehalten, jede spätere Eingabe aber nicht mehr beachtet werden wird. Ludwig-Saline Rappenaу den 3. August 1830.

Groß. Salinendverwaltung.

W. Rosentritt.

Eberstein.

Mattes.

Karl Hermsdorf, Redacteur.